



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Sybilla Nitsch (SSW)

und Antwort

**der Landesregierung – Ministerin für Soziales, Jugend, Familie,
Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG)**

Umgang mit besonderen Herausforderungen bei Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Abschiebungen und mögliche Wiederkehr

Vorbemerkung der Landesregierung:

Rückführungen sind immer mit menschlichen Härten verbunden, gerade wenn es Kinder und Jugendliche betrifft. Die Landesregierung vertritt daher die Position, die im Koalitionsvertrag 2022 festgeschrieben wurde, dass freiwillige Ausreise immer Vorrang vor Abschiebung hat.

1. Hat es in den letzten 5 Jahren Abschiebungen von Kindern und Jugendlichen, zusammen mit mindesten einem Personensorgeberechtigten, gegeben, die einen amtlich festgestellten Grad der Behinderung oder eine den Behörden bekannte Behinderung hatten? Wenn ja, wie wurde den besonderen Bedarfen der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung entsprochen und wurden den Kindern und Jugendlichen die erforderlichen Hilfsmittel mitgegeben?

Antwort:

Diese Daten werden statistisch nicht erfasst. Grundsätzlich gilt jedoch:
Bei Abschiebungen von Personen mit einem amtlich festgestellten Grad der Behinderung oder behördlich bekannten gesundheitlichen Einschränkungen werden etwaige Bedarfe im Vorwege und kontinuierlich im Verlauf der Maßnahme ermittelt und berücksichtigt. Hierzu zählt auch die Medikamentengabe und die Mitnahme von Hilfsmitteln zur Aufrechterhaltung der Reisefähigkeit.

2. Sind in den letzten 5 Jahren vormals aus Schleswig-Holstein abgeschobene Kinder und Jugendliche zur Aufnahme einer Berufsausbildung oder eines Studiums wieder nach Schleswig-Holstein eingereist? Wenn ja, wie viele und aus welchen Ländern?

Antwort:

Diese Daten werden statistisch nicht erfasst.

3. Wie viele Kinder, Jugendliche oder vormalige Minderjährige haben in den letzten 5 Jahren von der Norm des § 37 AufenthG (Recht auf Wiederkehr) profitiert?

Antwort:

Auf diese Vorschrift können sich nur (junge) Ausländerinnen und Ausländer berufen, die sich vor dem Verlassen langjährig (in der Regel acht Jahre) rechtmäßig im Bundesgebiet aufhielten. Kinder und Jugendliche, die abgeschoben wurden, waren zuvor vollziehbar ausreisepflichtig und folglich lediglich im Besitz einer Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung). Eine Duldung gibt der Ausländerin oder dem Ausländer kein Aufenthaltsrecht, der Aufenthalt bleibt vielmehr unrechtmäßig. Insofern wird der in Rede stehende Personenkreis dieser Anfrage nicht von der Norm des § 37 Abs. 1 AufenthG profitieren können.

Erforderliche bzw. erteilte Visa zur Einreise und dem anschließenden Aufenthalt gemäß § 37 Abs. 1 AufenthG werden statistisch vom zuständigen Auswärtigen Amt nicht erfasst.

Aus dem Ausländerzentralregister lässt sich daher nur der „Ist-Stand“ der zum jeweiligen Stichtag in Schleswig-Holstein aufhältigen Ausländerinnen und Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 37 Abs. 1 AufenthG abbilden:

- 31.12.2020: 5 Personen
 - 31.12.2021: 7 Personen
 - 31.12.2022: 7 Personen
 - 31.12.2023: 6 Personen
 - 31.12.2024: 5 Personen
 - 31.10.2025: 3 Personen
4. Wie bewertet die Landesregierung die Aufenthaltsbeendigung von Kindern und Jugendlichen, die einen mehrjährigen Aufenthalt in Schleswig-Holstein hatten und hier die Schule besuchen konnten unter Berücksichtigung der sozialen Situation der Minderjährigen?

Antwort:

Die Landesregierung misst dem Kindeswohl bei allen aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen eine hohe Bedeutung zu. Dies gilt insbesondere für Minderjährige, die sich bereits über mehrere Jahre im Land aufhalten, hier Bildungsangebote wahrnehmen und in sozialer, schulischer oder ehrenamtlicher Hinsicht integriert sind.

Die Aufenthaltsbeendigungstatbestände ergeben sich aus den bundesrechtlichen Regelungen des Aufenthaltsgesetzes. Entscheidungen über die Erteilung, Verlängerung oder Versagung eines Aufenthaltstitels sowie der vollziehbaren Ausreisepflicht werden von den jeweils zuständigen Ausländerbehörden auf Grundlage des Einzelfalls unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes getroffen. Dabei werden persönliche und soziale Lebensumstände in die rechtliche Abwägung mit einbezogen.

Die Landesregierung unterstützt die Ausländerbehörden im Rahmen ihrer fachaufsichtlichen Begleitung durch regelmäßige Erfahrungsaustausche, Verwaltungsvorschriften, Erlasse, Fortbildungen und Handreichungen mit dem Anspruch einer rechtsstaatlichen, einzelfallbezogenen und humanen Entscheidungspraxis. Aufenthaltsbeendende Maßnahmen gegenüber Minderjährigen setzen voraus, dass alle aufenthaltsrechtlichen Bleibemöglichkeiten geprüft und ausgeschöpft wurden und das Kindeswohl einer Rückführung nicht entgegensteht (siehe Ziff. 3.4 des Erlasses über die Durchführung aufenthaltsbeendernder Maßnahmen vom 30.06.2025).

In der Praxis wird daher standardisiert bei integrierten Kindern und Jugendlichen häufig geprüft, ob Bleiberechtsregelungen nach §§ 25a oder 25b AufenthG eingreifen. Ein durchgehender Schulbesuch allein entfaltet allerdings nicht automatisch eine aufenthaltsrechtliche Wirkung.

Insgesamt bewertet die Landesregierung die Aufenthaltsbeendigung von Minderjährigen als besonders sensiblen Bereich des Aufenthaltsrechts, der ein besonderes Augenmerk auf das Kindeswohl sowie auf eine sorgfältige Prüfung der individuellen sozialen Situation erfordert.